

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.355.215

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18474/J-NR/2024

Wien, am 8. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre und weitere haben am 08.05.2024 unter der **Nr. 18474/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Ausbildungspflicht und NEETs** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 und 4

- *Wie wird in Bezug auf Ausbildungspflicht und NEETs die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Beratungsstellen, AMS und anderen relevanten Akteuren gestaltet, um Risikofaktoren zu erkennen und zu adressieren?*
- *Wie werden die Unterstützungsmaßnahmen verschiedener Ministerien, Bundesländer und Kammern aufeinander abgestimmt?*
  - *Gibt es für die Jugendlichen, Eltern, Bildungseinrichtungen und Beratungsstellen eine gesamthafte Übersicht aller Maßnahmen? Wenn ja, wo?*

Die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 (KOST AB18) des Sozialministeriumservice (SMS) übernehmen eine wichtige Schnittstellenfunktion in der Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren der AusBildung bis 18. Ihre Aufgaben liegen in der Vernetzung sowie in der Informations- und Dokumentationsfunktion der Institutionen im Bereich Ausbildung und Beruf. Die KOST AB18 stehen hierfür in engem Kontakt mit SMS, Arbeits-

markt service (AMS), Schulen, Bildungsdirektionen, Sozialpartnern, Ländern, Trägereinrichtungen, der Kinder- und Jugendhilfe, Justizanstalten und Bezirksverwaltungsbehörden. Weiters führen sie regelmäßig Veranstaltungen zum Themenspektrum sowohl für Mitglieder der genannten Institutionen als auch für die Zielgruppe der Ausbildung bis 18 durch.

Darüber hinaus kommt den in allen Bundesländern bestehenden Steuerungsgruppen und Gremien eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der regionalen Abstimmung der beteiligten Stakeholder zu, denen die wesentlichen Vertreterinnen und Vertreter des Schul- und Ausbildungssystems angehören. In deren Sitzungen finden regelmäßiger Informationstransfer sowie strukturierte Zusammenarbeit und Koordination weit über Einzelfälle hinaus statt. Neben den Koordinierungsstellen sind das SMS, das Jugendcoaching, das AMS, die Bildungsdirektionen und die Landesregierungen beziehungsweise Magistrate am häufigsten vertreten. Die KOST AB18 haben teilweise moderierende, teilweise teilnehmende Funktion.

Auf Bundesebene wurden zum Zweck der Abstimmung der Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ausbildung bis 18 sowie zur Ermöglichung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren im Jahr 2016 zwei Gremien unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) gesetzlich eingerichtet: die Steuerungsgruppe Ausbildung bis 18, in der das BMAW, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie das Bundeskanzleramt vertreten sind, und der Beirat Ausbildung bis 18, in dem sich neben den Sozialpartnern, AMS und SMS auch die Bundesjugendvertretung und Vertretungen der Länder und Gemeinden austauschen. Beide Gremien tagen mindestens halbjährlich.

Eine Übersicht aller Maßnahmen findet sich auf der Webseite der bundesweiten Koordinierungsstelle (Bundeskost): <https://www.bundeskost.at/angebotslandschaft.html>

## **Zur Frage 2**

- *Wie viele Jugendliche wurden seit der Einführung der Ausbildungspflicht im Jahr 2016 im Sinne der gesetzlichen Meldepflicht gemeldet? Bitte um Darstellung nach Jahren oder Schuljahren und, falls verfügbar, nach meldender Stelle.*

Basierend auf den in § 13 Abs. 2 Ausbildungspflichtgesetz (APfG) definierten Meldeverpflichtungen wird monatlich ein Datenbestand an von der Statistik Austria (STAT) als ausbildungspflichtig identifizierten Jugendlichen, die ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen

haben, in die Datenbank "Monitoring AusBildung bis 18" (MAB) übermittelt. Diese Lieferung enthält allerdings auch Jugendliche, die bereits von einer Koordinierungsstelle betreut werden oder die die Ausbildungspflicht nicht verletzen ("falsch Positive"). Dabei handelt es sich zum Beispiel um Jugendliche in nicht eingemeldeten Ausbildungen, Jugendliche, die eine Schule im Ausland besuchen oder bei denen die Ausbildungspflicht gemäß § 7 APfIG ruhend gestellt wurde. Da die STAT die vorhandenen Informationen zu den Jugendlichen nicht berücksichtigen kann, übernimmt die MAB somit eine Filterfunktion. Nur die nun noch verbleibenden Jugendlichen verletzen tatsächlich die Ausbildungspflicht. Eine Differenzierung nach einmeldender Stelle ist dann nicht mehr möglich.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle durch die KOST AB18 durchgeführten Begleitungen von Jugendlichen, welche die Ausbildungspflicht verletzt haben und deren Begleitungen in den angegebenen Zeiträumen beendet wurden (eine Person kann mehrmals begleitet werden). Die beendeten Begleitungen bilden die tatsächlichen Quantitäten der ausbildungspflichtverletzenden Jugendlichen besser ab als die von der Statistik Austria gelieferten Einmeldungen in die MAB.

#### Beendete Begleitungen von ausbildungspflichtverletzenden Jugendlichen

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (Stand 2.6.)
26	1.954	2.861	3.843	3.292	4.299	4.513	2.869

Quelle: Monitoring AusBildung bis 18, Sozialministeriumservice

Dass im Jahr 2016 noch keine ausbildungspflichtverletzenden Jugendlichen registriert wurden und im Jahr 2017 geringe Fallzahlen vorliegen, ist darauf zurückzuführen, dass die Ausbildungspflicht und damit einhergehend die Meldepflicht erst am 1. Juli 2017 in Kraft getreten sind, die Meldepflicht für Pflichtschulen erst am 1. Juli 2018.

#### Zu den Fragen 3, 6 und 8, 10

- *Welche Maßnahmen wurden unternommen, um sicherzustellen, dass die Ausbildungspflicht tatsächlich umgesetzt wird?*
  - *Angebotsseitige Maßnahmen (Bereitstellung von Ausbildungsangeboten)*
  - *Nachfrageseitige Maßnahmen (Unterstützung der Jugendlichen und Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung)*
- *Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um die Qualität der Ausbildungen zu verbessern und*
  - *an die Bedürfnisse der Jugendlichen und*

- *an die Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen?*
- *Gibt es Pläne zur Anpassung oder Erweiterung der Ausbildungspflicht, um auf Veränderungen in der Arbeitswelt und im Bildungssektor zu reagieren?*
- *Gibt es Pläne zur gesamthaften Verbesserung der Bildungslaufbahn von Jugendlichen aus diesen Gruppen?*
  - *Wenn ja, welche sind das und mit welchem Zeithorizont sollen sie umgesetzt werden?*

Ausbildungsangebote, die im Kontext der AusBildung bis 18 von vorrangiger Bedeutung sind, sind jene des SMS wie etwa Jugendcoaching oder AusbildungsFit und des AMS, insbesondere die überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA). Die Angebotslandschaft und die rechtlichen Rahmenbedingungen rund um die AusBildung bis 18 werden laufend bedarfsgerecht adaptiert und erweitert. So wurde der Ausbau der Vorbereitungsangebote auf betriebliche und überbetriebliche Lehre forciert, wurden aber auch mithilfe der AMS-Lehrstellenförderung die Bemühungen um die Integration in die betriebliche Lehrausbildung verstärkt. Außerdem wurde die Integration von psychosozialen Betreuungsangeboten in jugendspezifische Angebote vorangetrieben.

Im Sinne einer Erhöhung der Verbindlichkeit im Jugendcoaching werden mit neuen Umsetzungsregeln ab 2025 die Beratungsintervalle verkürzt, die Beratungsintensität erhöht, Übergabeprozesse und Nachbetreuung optimiert und die Elternarbeit verstärkt.

Um Jugendliche bei der Auswahl eines für sie geeigneten Ausbildungsangebots zu unterstützen, agieren die Koordinierungsstellen als Informationsdrehscheibe und zentrale Anlaufstelle im Rahmen der AusBildung bis 18 und im Bereich Ausbildung-Beruf. Neben der Serviceline AusBildung bis 18, die schnell an die passenden Unterstützungsangebote weiterverweist, betreiben die Koordinierungsstellen kontinuierliches Content Management auf ihren Info-Webseiten, nehmen regelmäßig an Berufsinformationsmessen teil und leisten somit wichtige Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung können bei Verletzung der Ausbildungspflicht von der Bezirksverwaltungsbehörde als letzte Konsequenz Geldstrafen in Höhe von bis zu € 1.000 gegenüber den Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden. Außerdem ist seit Beginn dieses Jahres eine Novelle zum Ausbildungspflichtgesetz in Kraft, mit der die maximal zulässige ausbildungsfreie Zeit von vier auf drei Monate reduziert wurde. Dadurch werden Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte früher kontaktiert und zur Aufnahme einer Ausbildung aufgefordert. In vielen Fällen werden so längere ausbildungs-

freie Zeiträume vermieden und wird letztlich die Reintegration in das (Aus-) Bildungssystem vereinfacht.

BMAW, AMS und SMS konzentrieren sich auf die Fortführung bewährter Maßnahmen und Angebote, die abhängig von den Entwicklungen am Arbeitsmarkt und den Bedürfnissen der Jugendlichen erweitert und bedarfsgerecht adaptiert werden.

Darüber hinaus werden anlassbezogen auch neue Schwerpunkte gesetzt. Aufgrund des starken Anstiegs von Vormerkungen junger asylberechtigter Personen beim AMS Wien wurde das Projekt "Jugendcollege" mit einem Fokus auf den Themenbereichen "Lernen" und "Sammeln von Arbeitserfahrungen" zur rascheren Integration der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt etabliert. Im Jahr 2024 wird dieses bewährte und hinsichtlich seiner Integrationswirkungen erfolgreiche Angebot stark forciert.

Im Rahmen der Integrationsoffensive plant das AMS 2024 außerdem, Maßnahmen für Geflüchtete enger aufeinander abzustimmen sowie deren zeitliche Intensität insbesondere für Jugendliche zu steigern und somit deren Integration am Arbeitsmarkt zu fördern. Für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 wird nach regionalen Bedarfen ein Vollzeitangebot ausgebaut, das den Erwerb von Basiskompetenzen wie etwa Allgemeinbildung, Deutsch, Berufsorientierung oder Demokratie- und Werteverständnis in Verbindung mit Berufspraktika und Arbeitserprobung ermöglicht.

Eine wichtige Rolle spielt auch die ÜBA des AMS, deren Kapazitätsplanung unter Berücksichtigung des Bedarfs am regionalen Arbeitsmarkt sowie der Nachfrage der Jugendlichen nach Lehrstellen erfolgt. Angesichts der derzeit günstigen Lage am Lehrstellenmarkt, der damit einhergehend verbesserten Vermittlungsquoten bezüglich betrieblicher Lehrstellen sowie der demografischen Entwicklung kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch davon ausgegangen werden, dass ein quantitativer Ausbau der ÜBA vorerst nicht notwendig ist. Einen Schwerpunkt legt das BMAW im Jahr 2024 auf den qualitativen Ausbau der vorbereitenden Angebote im Vorfeld der ÜBA sowie der zusätzlichen Angebote zu den Lehrgängen, um der Zielgruppe, die oftmals mit multiplen Problemlagen auch psychosozialer Natur konfrontiert ist, gerecht zu werden. Ziel ist hierbei die Verringerung der Dropout-Quoten sowie eine Steigerung des Anteils der positiven Lehrabschlüsse.

### **Zur Frage 5**

- *Inwiefern werden Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen finanziell oder anderweitig unterstützt, um mehr Lehrstellen und Ausbildungsplätze bereitzustellen?*

Seit 2008 gibt es die betriebliche Lehrstellenförderung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (BAG). Sie fördert einerseits die Lehrausbildung gesamt (Basisförderung), andererseits verfolgt sie auch bestimmte Ziele, wie beispielsweise die Qualität der Lehre zu verbessern oder Lehrlinge bei ihren Prüfungen zu unterstützen. Die Förderungsmodalitäten werden in den Richtlinien gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG des Förderausschusses des Bundes-Berufsausbildungsbeirates bzw. durch Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (Richtlinien gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG) festgelegt.

Nach § 14 (1) Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz stehen im Jahr 2024 aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bis zu € 280 Mio. zur Verfügung. Diese Mittel dienen auch als Beitrag zur Bedeckung der Aufwendungen der Lehrberechtigten für Internatskosten für Lehrlinge während des Besuches der Berufsschule gemäß § 9 Abs. 5 BAG und § 130 Abs. 4a Landarbeitsgesetz 1984.

Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem BAG oder dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz Lehrlinge ausbilden dürfen, können außerdem die Lehrstellenförderung des AMS beantragen. Gefördert werden weibliche Lehrlinge in Berufen mit geringem Frauenanteil, Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation, Erwachsene, die durch eine Lehrausbildung ihre Berufschancen verbessern sowie Erwachsene, die die Schule abgebrochen haben. Betriebe mit solchen Lehrlingen erhalten pauschal einen monatlichen Zu- schuss zu ihren Ausbildungskosten – wie etwa Lehrlingseinkommen, Personal- und Sach- aufwand.

### **Zur Frage 7**

- *Welche Rolle spielen digitale Bildungsangebote in der Umsetzung der Ausbildungspflicht und wie wird ggf. deren Qualität sichergestellt?*

Digitalisierung spielt insofern eine Rolle, als sie einen breiteren und einfacheren Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht. So gibt es zum Beispiel seit diesem Jahr für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten des Netzwerks Berufliche Assistenz (wie zum Beispiel dem Jugendcoaching) die Möglichkeit, die "NEBA-App" des SMS zu nutzen und so mit den Betreuerinnen und Betreuern barrierefrei in Kontakt zu treten, Termine zu vereinbaren, aber auch auf einfache Weise Lebensläufe zu verfassen. Gleichzeitig werden durch die integrierten Funktionen für die Betreuerinnen und Betreuer sowie Coaches auch die administrativen Tätigkeiten vereinfacht. Auch in Qualifizierungsangeboten werden digitale Tools zunehmend bedarfsgerecht genutzt.

Grundsätzlich steht bei der Ausbildungspflicht aber der direkte Kontakt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Koordinierungsstellen bzw. des Jugendcoachings mit den Jugendlichen im Vordergrund. Da die Kontaktaufnahme mit ausbildungspflichtverletzenden Jugendlichen häufig zeit- und ressourcenintensiv ist und multiple Problemlagen vorliegen können, ist dieser direkte Kontakt oftmals eine Voraussetzung für eine gelingende Reintegration in Bildung und Ausbildung.

### **Zur Frage 9**

- *Liegen Ihnen Daten zum sozioökonomischen und demographischen Hintergrund von Ausbildungsabbrecher:innen vor?*
  - *Wenn ja, welche Gruppen sind überproportional vertreten? Bitte um Darlegung anhand von Zahlen.*

Wesentlich für die Ausbildung bis 18 ist die Gruppe der 15 bis 17-jährigen frühen Ausbildungs- und Bildungsabbrecher (FABA). Betrachtet man den demographischen Hintergrund dieser Gruppe, so zeigt sich, dass männliche Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund überproportional vertreten sind. So sind laut den aktuellsten verfügbaren Registerdaten der Statistik Austria aus dem Jahr 2021 etwa 54,5 % aller FABA im Alter von 15 bis 17 Jahren männlich. Bei den 18 bis 24-jährigen sind es etwa 60,8 %. Gleichzeitig sind im Jahr 2021 fast 49,5 % der 15- bis 17-jährigen FABA Migrantinnen und Migranten der ersten oder zweiten Generation, bei den 18- bis 24-jährigen sind es gut 51,8 %.

### **Zur Frage 11**

- *Asylwerber:innen sind von der Ausbildungspflicht bis 18 ausgenommen. Wie hoch ist der Prozentsatz der NEET unter Asylwerber:innen?*
  - *Welche (Aus-)Bildungsangebote gibt es für Asylwerber:innen unter 18 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind?*

Der Anteil der NEETs unter Asylwerberinnen und Asylwerbern wird nicht erhoben. Im Zuständigkeitsbereich des BMAW gibt es keine (Aus-)Bildungsangebote, die spezifisch auf Asylwerberinnen bzw. Asylwerber unter 18 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind, ausgerichtet sind. Offen steht ihnen jedoch das Beratungsangebot im Rahmen des Jugendcoachings der Stufe 1.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt



